

II- 673 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Dez. 1970 No. 346/3

Anfrage

der Abgeordneten Mitter, Peter und Genossen
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Weisungen an die Schiedskommissionen.

Die von Ihnen über Vorschlag der Kriegsopferorganisationen berufenen Ersten Beisitzer der Schiedskommissionen sind in der Zeit vom 9. bis 11. September 1970 in Freiland zu einer Konferenz zusammengetreten, um insbesondere zu jenen Problemen Stellung zu nehmen, die durch die Weisungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung entstanden sind. Es wurde festgestellt, daß ein Eingreifen in die freie Beweiswürdigung nicht zulässig ist. Auch die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes muß der Behörde zweiter Instanz überlassen bleiben. Wenn diese jedoch an eine Weisung der Oberbehörde gebunden wird, ergibt sich nicht mehr eine Entscheidung der Schiedskommission, sondern jene der für den Empfänger des Bescheides anonymen Oberbehörde. Der Versorgungsberechtigte macht dann jedoch die Schiedskommission und deren Mitglieder verantwortlich – dies umso mehr, als ein Hinweis auf die Weisung des Ministeriums untersagt ist.

Nach Ansicht der Ersten Beisitzer der Schiedskommissionen ist eine Einwirkung der Oberbehörde auf Entscheidungen der Schiedskommissionen nur dann gerechtfertigt, wenn diese gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

Zu diesem Sachverhalt hat die Beisitzerkonferenz ein ausführliches Memorandum erarbeitet und dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung vorgelegt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

- 1) Haben Sie das Memorandum der Schiedskommissionsbeisitzer-Konferenz vom 11. September 1970 studiert?
- 2) Welche Folgerungen haben Sie aus dem Memorandum gezogen?

-2-

- 3) Haben Sie an die zuständige Sektion Anweisung gegeben, die Erlässe an die Schiedskommissionen zu katalogisieren und jene zu widerrufen, die in die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes und die freie Eeweiswürdigung durch die Schiedskommissionen eingreifen?
- 4) Was gedenken Sie zu tun, um in Zukunft Eingriffe des Ministeriums in die Tätigkeit der Schiedskommissionen zu unterbinden, soferne nicht gesetzliche Bestimmungen verletzt werden?
- 5) Sind Sie bereit, eine allgemeine Weisung an die Versorgungsbehörden zu erlassen, in der veranlaßt wird, daß die Kriegsopfer auf ihnen zustehende Rechte aufmerksam gemacht werden und daß bei Entscheidungen des sozialen Versorgungsziel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beachten ist und nicht die Suche nach Ablehnungsgründen im Vordergrund zu stehen hat?

Wien, 10.12.1970